

Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 6-gedruckte Zeile 8 Gold-Bf.

Nr. 31

Ausgegeben Gumbinnen, den 1. August

1929

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreis Ausschusses

Nr. 175. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 15. Januar d. J. — Kreisblatt Nr. 3 — erlaube ich die Herren Gemeindevorsteher, mir ein Stück der An- und Abmeldungen pünktlich bis zum 5. August d. J. einzureichen.

Gumbinnen, den 26. Juli 1929.

Der Landrat.

Nr. 176. Unter den Schweinebeständen des Besitzers Eheleben und der Frau Burat in Gr. Gandischkehmen ist Schweinepest amtstierärztlich festgestellt.

Gumbinnen, den 31. Juli 1929.

Der Landrat.

Nr. 177. Bei der staatlichen Universitätsapotheke in Berlin N 24, Monbijouplatz 6—9, ist eine Niederlage für antitoxisches Serum gegen Kreuzotterbisse eingerichtet worden. Krankenanstalten, Institute, Herze nsw. können von dieser Stelle sowie von den nachstehend bezeichneten Krankenanstalten die etwa notwendigen Serummengen gegen Erstattung der Kosten unmittelbar beziehen. Ein Fläschchen enthält 10 cem Schlangengiftserum. Diese Menge stellt im allgemeinen eine ausreichende Heildosis dar; nur in verspäteten Fällen werden 20 cem gebraucht. Der Preis für das Fläschchen beträgt zur Zeit 2,50 RM.

Im Regierungsbezirk Gumbinnen halten folgende Krankenanstalten Kreuzotterserum verfügbar: Die Krankenhäuser in Angerburg, Darkehmen, Goldap, Insterburg, Stallupönen und Tilsit.

Gumbinnen, den 25. Juli 1929.

Der Landrat.

Nr. 178. **Bekanntmachung.**

Wegen Umlegung des Pflasters wird die Kreisstraße Gumbinnen—Fichtenwalde von Station 0,324 bis 0,480 d. h. von der Stadtgrenze bis zum Friedhof von Montag, den 29. Juli bis Sonnabend, den 3. August d. J. gesperrt.

Der Verkehr mit Fuhrwerken und Personenkraftwagen wird auf den Feldweg von Station 1,7 über das Waldschlößchen nach dem Thurener Kiesweg verwiesen. Bei Leichenbegängnissen dürfen die dazugehörenden Wagen die Promnade südlich der Straße benutzen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Gumbinnen, den 26. Juli 1929.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 179. **Bekanntmachung.**

Wegen Vornahme von Menschheitsarbeiten auf der Provinzialstraße Gumbinnen—Hensfischken Stat. 3,5 bis 5,0 und Stat. 7,00 bis 8,509 (zwischen Marpgallen und

Springen) wird die Steinbahn an der jeweiligen Arbeitsstelle vom 1. August ab auf etwa 4 Wochen für den Fahrverkehr gesperrt. Dieser wird auf die Benutzung des Sommerweges verwiesen und ist daher stark behindert. Für Lastkraftwagen mit mehr als 3 Tonnen Gesamtgewicht und Fuhrwerke mit mehr als 1,8 Meter Breite wird die Straße überhaupt gesperrt. Der Durchgangsverkehr dieser Art wird auf dem Umweg über Wallwischen oder Stallupönen und sonstige Nebenwege verwiesen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Gumbinnen, den 26. Juli 1929.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Nr. 180. **Biehsehenspolizeiliche Anordnung über die Herstellung und den Vertrieb bakterienhaltiger Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge.**

Auf Grund der §§ 17, 78 und 79 des Biehsehensgesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzblatt S. 519) wird mit Ermächtigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1. Wer gewerbsmäßig bakterienhaltige Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge oder Zubereitungen, die solche Mittel enthalten, herstellen, und die fertigen Erzeugnisse aufbewahren, feilhalten und verkaufen will, bedarf dazu meiner Erlaubnis. In dem Erlaubnisgesuch sind diejenigen Erzeugnisse zu bezeichnen, die hergestellt und in den Verkehr gebracht werden sollen. Die Erlaubnis wird nur beim Vorliegen eines Bedürfnisses für die Errichtung einer solchen Herstellungsstätte sowie nur für bestimmte Räume und nur an solche Personen oder Unternehmer erteilt, bei denen die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde nachgewiesen ist.

§ 2. Wer gewerbsmäßig Erzeugnisse der in § 1 bezeichneten Art lediglich aufbewahren, feilhalten oder verkaufen will, bedarf dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde desjenigen Ortes, in welchem die Aufbewahrungs- oder Verkaufsstelle gelegen ist. Die Erlaubnis darf nur an zuverlässige Personen für bestimmte Räume und jeweils nur dann erteilt werden, wenn nachweislich ein Bedürfnis für die Errichtung einer solchen Verkaufsstelle vorhanden ist.

§ 3. Die nach § 1 und § 2 erteilte Erlaubnis gilt nur für die genehmigten Erzeugnisse. Wenn der Hersteller (§ 1) oder der Händler (§ 2) noch weitere Präparate der in § 1 bezeichneten Art herstellen oder verkaufen will, so ist hierfür erneut um Erlaubnis nachzusuchen.

Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Herstellers oder des Händlers der Mangel derjenigen Eigenschaften, die bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 1 und § 2 vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt, oder wenn die häuslichen oder sonstigen Einrichtungen der genehmigten Räume den Anforderungen nicht mehr genügen.

§ 4. Für bestehende Herstellungs- und Vertriebsstellen ist die in den §§ 1 und 2 vorgesehene Erlaubnis binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung nachzuziehen. Für die Erfüllung der zu stellenden Anforderungen kann von der die Erlaubnis erteilenden Behörde eine Frist bis zu 6 Monaten gewährt werden.

§ 5. Die Herstellungs- und Vertriebsstellen der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art unterliegen der zuständigen amtstierärztlichen Ueberwachung; soweit jedoch die Herstellung der Mittel durch Ärzte oder unter Verantwortung von Ärzten erfolgt, unterliegen die Herstellungs- und Vertriebsstellen amtstierärztlicher Ueberwachung. Für Apotheken und Drogerien behält es bei der bisherigen Regelung der Aufsicht sein Bewenden.

§ 6. Der Hersteller hat für die ordnungsmäßige Zustandhaltung der Räume und für die zuverlässige sachgemäße Durchführung des Betriebes Sorge zu tragen. Er darf in Arbeits- und Räumlichkeiten sowie für die einzelnen Arbeiten und Vorrichtungen nur solche Personen mit seiner Vertretung betrauen oder zu seiner Hilfe heranziehen, welche imstande sind, die volle Verantwortung zu übernehmen.

§ 7. Die zur Herstellung der in § 1 erwähnten Erzeugnisse dienenden Kulturen sowie die fertigestellten Erzeugnisse sind von dem Hersteller (§ 1) und von dem Händler (§ 2) so aufzubewahren, daß sie Unbefugten unzugänglich sind. Auch hat der Hersteller Vorkehrungen zu treffen, daß Kulturen, infizierte Versuchstiere und deren Organe sowie alle sonstigen Materialien, welche die in Frage kommenden Erreger enthalten, sobald sie entbehrlich geworden sind, in einer die Verchleppung der betreffenden Erreger ausschließenden Weise unschädlich beseitigt werden.

§ 8. Von den Herstellern sind über die Herstellung der Erzeugnisse Listen zu führen, auf Grund derer eine Ueberprüfung der Zeit der Herstellung der Erzeugnisse sowie der Art und der Virulenzhaltung der benutzten Kulturen möglich ist. Auch muß aus diesen Listen der Abgang und der Verbleib der Erzeugnisse ersichtlich sein. Ueber verschiedene Erzeugnisse sind getrennte Listen zu führen. Die mit der Prüfung beauf-

tragten Stellen sind verpflichtet, die ihnen gemachten Angaben nach außen geheim zu halten.

§ 9. Bakterienhaltige Mittel zur Vertilgung tierischer Schädlinge dürfen nur in wasserdicht verschlossenen Glasgefäßen oder Glasröhren im Verkehr gebracht werden, die in widerstandsfähigen Hüllen derart verpackt sind, daß eine Beschädigung der Gefäße unmöglich ausgeschlossen ist. Die Gefäße müssen mit Kennzeichen und Vermerken versehen sein, aus denen die Herstellungsstätte und die von ihr dem Erzeugnis gegebene Kontrollnummer, sowie die Art des Mittels und die Dauer seiner Wirkung zu ersehen sind.

§ 10. Jeder Packung von Mitteln der in § 1 bezeichneten Art muß neben der Gebrauchsanweisung ein Abdruck der im Reichsgesundheitsamt aufgestellten „Verhaltensmaßregeln zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch die Mäuse- und Rattenvertilgungsmittel, die Bakterien aus der Gruppe der Rattenschädlinge oder Mausepiphyllbazillen enthalten“ beigegeben sein.

§ 11. In den Räumen, die zur Herstellung oder Aufbewahrung von Erzeugnissen der in § 1 erwähnten Art dienen, dürfen Erzeugnisse, die zur Anwendung beim Menschen oder bei Haustieren bestimmt sind, nicht hergestellt oder aufbewahrt werden.

§ 12. Unberührt bleiben die Vorschriften über Krankheitserreger nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 21. November 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1069) und der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3. April 1918 (Reichs- u. Staatsanzeiger Nr. 102).

§ 13. Die §§ 1 bis 5 dieser Vorschriften finden auf staatliche Anstalten keine Anwendung.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafvorschriften der §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 519).

§ 15. Diese Anordnung tritt mit dem 1. August 1929 in Kraft.

Gumbinnen, den 18. Juli 1929.

Der Regierungspräsident. Dr. Rosenkrantz.
I V 2079.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Anordnung zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, Anträge auf Erlaubniserteilung nach § 2 der Anordnung zunächst mir einzureichen.

Gumbinnen, den 25. Juli 1929.

Der Landrat.

Nr. 181. Zur Ausstellung und zum Umtausch von Invaliden-Quittungskarten sind nach ministerieller Anordnung vom 20. November 1911 auf dem Lande die Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) sowie die hierzu besonders ermächtigten Gemeindevorsteher berechtigt. Durch die gemäß Ministerialbeschluß erfolgte Eingemeindung der Gutsbezirke sind auch die bisher bei den Gutsvorstehern vorhandenen Quittungskarten-Ausgabestellen in Fortfall gekommen, so daß eine Neueinteilung der örtlichen Ausgabestellen erforderlich gewesen ist. Die bisherigen Stelleninhaber ersuche ich, die etwa noch vorhandenen Formulare dem unten bezeichneten neuen Amt zu übergeben und die aufgerechneten Invaliden-Quittungskarten dem Vorstand der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen in Königsberg/Pr. ungesäumt zu übersenden. Die nachstehende Neueinteilung der Aufrechnungsstellen tritt am 1. August d. J. in Kraft.

Lfd. Nr.	Quittungskarten- aufrechnungsstelle	wird verwaltet durch	Zugehörige Gemeinden
1	2	3	4
1	Stadt Gumbinnen	Stadtpolizeiverwaltung	Stadtgemeinde
2	Balberdßen	Amtsvorsteher	Balberdßen, Norgallen, Budweitschen, Eberischken, Meschken- ningken, Szublaufen, Szustehmen, Tutteln.
3	Bersteningken	"	Bersteningken, Ruten, Antbrakupönen, Chorbuden, Pakall- nischken, Rudstannen.
4	Blecken	"	Antbirgeffern, Bumbeln, Lenglaufen, Martischken, Springen, Worupönen, Blecken.
5	Schunkern	"	Schmilgen, Luschen, Schunkern, Sodeiken, Wainvern.
6	Brakupönen	"	Brakupönen, Ballienen, Corellen, Carmohnen, Mingsstimmen, Skardupönen, Ußballen, Wannagupchen.
7	Buplien	"	Karllienen, Zucknischken, Didsiddern, Buplien, Birnen.
8	Guddatschen	"	Warkallen Guddatschen, Skroblienen, Warnehlen.
9	Germischkehmen	"	Germischkehmen, Bibehlen, Wilhelmsberg, Gr. und Kl. Berisch- kurren, Eberningken, Freudenhoch, Pötschkehmen, Sampowen, Schmulkehlen, Wallehlischken.
10	Gr. Dagen	"	Gr. Dagen, Gr. Pruschillen, Udomlaufen.
11	Ishdaggen	"	Ishdaggen, Schlappacken, Florkehmen, Ukupönen, Jodsleidßen, Jodupchen, Raimelau.
12	Jodzuhnen	"	Jodzuhnen, Sodinehlen, Szirgupönen.
13	Kampischkehmen	"	Kampischkehmen, Norbuden, Rudupönen, Sabadhuhnen.
14	Kasjenowßen	"	Kasjenowßen, Eichenfeld.
15	Dazkehmen	"	Dazkehmen, Kl. Dagen.
16	Magutkehmen	"	Magutkehmen, Praßlaufen, Rödßen, Jodßen, Piltkallen, Schestocken.
17	Nemmersdorf	"	Nemmersdorf, Riaulkehmen, Reckeln, Ganderkehmen, Gerschwil- laufen, Kollatischken, Wandlaudßen.
18	Puspern	"	Puspern, Pabbeln, Eyffeln, Schorschienen, Tublaufen.
19	Sadweitschen	"	Sadweitschen, Prusischken, Friedrichsfelde.
20	Kulligkehmen	"	Augstupönen, Kulligkehmen.
21	Sodehnen	"	Sodehnen, Warschlegen, Schwiegseln, Karßamupchen, Bud- ßedßen, Grünweitschen, Ribbinnen, Rubbardßen, Szurgupchen.
22	Stobricken	"	Stobricken, Purwienen, Judtschen, Lampfeden, Mizeln, Plim- ballen, Schilleningken, Gr. und Kl. Wersmeningken.
23	Stulgen	"	Stulgen, Naujeningken, Dauginten, Kailen, Kallnen, Rutt- kubnen, Lushiken, Skardupchen, Szameitschen, Thuren, Wilfoschen.
24	Spirokeln	Gemeindevorsteher	Spirokeln.
25	Telligkehmen	"	Telligkehmen.
26	Germischken	"	Germischken.
27	Tittnaggen	"	Tittnaggen.
28	Gertschen	"	Gertschen.
29	Grünhaus	"	Grünhaus.
30	Alt-Maygunischken	"	Alt-Maygunischken.
31	Walterkehmen	"	Walterkehmen.
32	Nestonkehmen	"	Nestonkehmen.
33	Gr. Vaittschen	"	Gr. Vaittschen.

K o p f w i e b o r.

34	Jogelehnen	Gemeindevorsteher	Jogelehnen.
35	Stannaitischen	"	Stannaitischen.
36	Abfchermeningten	"	Abfchermeningten.
37	Kl. Baitischen	"	Kl. Baitischen.
38	Semfuhnen	"	Semfuhnen.
39	Wingeningten	"	Wingeningten.
40	Schmullen	"	Schmullen.
41	Gr. Wischtecken	"	Gr. Wischtecken.
42	Austinlaufen	"	Austinlaufen.
43	Kl. Pruschkillen	"	Kl. Pruschkillen.
44	Rahnen	"	Rahnen.
45	Drutischen	"	Drutischen.
46	Gr. Gaudischkehmen	"	Gr. Gaudischkehmen.
47	Kl. Gaudischkehmen	"	Kl. Gaudischkehmen.
48	Grünheide	"	Grünheide.
49	Niebudßen	"	Niebudßen.
50	Samelucken	"	Samelucken.
51	Jäckstein	"	Jäckstein.
52	Neu-Maygunischen	"	Neu-Maygunischen.
53	Rohrfeld	"	Rohrfeld.
54	Krauleidßen	"	Krauleidßen.
55	Kubbeln	"	Kubbeln.
56	Lolidimmen	"	Lolidimmen.
57	Pendrinnen	"	Pendrinnen.
58	Laugallen	"	Laugallen.
59	Rosensfelde	"	Rosensfelde.

G u m b i n n e n, den 24. Juli 1929.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 182. **Dshjen- und Füllenmarkt.**
Am Dienstag, dem 13. August d. J. findet hierjelbst der Dshjenmarkt und am Montag, dem 19. August und Dienstag, dem 20. August d. J. der Füllenmarkt statt.

Der Auftrieb findet nur von der Königstraße aus, der Abtrieb nach der Gartenstraße zu statt.

Auftriebszeit von 7—10 Uhr vormittags.

Gumbinnen, den 25. Juli 1929.

Magistrat und Stadtpolizeiverwaltung.

Bekanntmachung.

Frau Guttsbesitzer **Mentz-Drücklershöfchen** beabsichtigt, um ihr **Rieslager** ausbenten zu können, zeitweise Verlegung des Weges Kulligkehmen-Norutschatschen (fogen. Soldatenweg) in ihren Grenzen in einer Länge von etwa 150 m, seitlich etwa 20 m vom Wege entfernt. Nach Abfuhr des Kiefes soll der Weg in alter Lage wiederhergestellt werden.

Etwasige Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind binnen 4 Wochen, vom Tage der Bekanntgabe gerechnet, zur Vermeidung des Ausschusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Amt Kulligkehmen, den 1. August 1929.

Der Amtsvorsteher.

Vorbereitungsanstalt Mensch

Königsberg Pr., Schönstr. 18 — Sprechstd. 12,30 — 1,30

Sexta bis Abitur

Internat für 25 Knaben, neuzeitl. einger., im Schulgebäude. Zentrale Lage gegenüber der Regierung. Auf Wunsch Nachweis gut. Pens. — Ueberraschende Erfolge: 47 Schüler(innen), darunter 23 Abiturienten bestanden im Schuljahr 1928/29. Tägl. Arbeitsstd. unt. Aufsicht von 4 Lehrkräft. Halbjahreskurse. Jährl. 2 mal Prüfungen der Untersek. **an der Anstalt** (Reichsverb.prüfg). Vorbereit. f. sämtl. übrig. Prüfg. Eintritt jederzeit.

[4759